



An der Amtstafel der Gemeinde

Zeller Fusch 125  
5672 Fusch an der Großglocknerstraße

Fusch a.d.Glstr., angeschlagen

Tel.: +43 (0) 6546 / 525-0  
E-Mail: gemeinde@fusch.at

vom 27.11.24 bis.....

Fusch, am 27.11.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Fusch a.d.Glstr. erlässt mit Ermächtigung gemäß § 38 (1) des Bundesgesetzes vom 21.12.2010, BGBl. Nr. 131/2009, mit welchem polizeiliche Bestimmungen über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände festgesetzt werden (Pyrotechnikgesetz 2010) i. V. § 53 der Salzburger Gemeindeordnung vom 11.12.2019, folgende

### VERORDNUNG

1. Für die Dauer vom **31. Dezember 2024 ab 22:00 Uhr bis 1. Jänner 2025 01:00 Uhr**, wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse F2, für den Bereich Dorfgebiet der Gemeinde Fusch a.d.Glstr. unter nachfolgend angeführten Voraussetzungen gestattet.
  - a) Die Verwendung von pyrotechnischen Artikel der genannten Klasse von Balkonen, Loggien, Terrassen, aus Fenster und von sonstigen erhöhten Objekten oder Anlagen, ist unzulässig.
  - b) Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, insbesondere Tankstellen ist verboten.
2. Pyrotechnische Artikel der Klasse F2 dürfen gemäß § 15 dieses Bundesgesetzes an Personen unter sechzehn Jahren nicht überlassen, bzw. von solchen Personen weder besessen noch verwendet werden.
3. Bei Verwendung von Feuerwerkskörpern im Rahmen der durch diese Verordnung gewährten Ausnahmen, sind die im genannten Bundesgesetz sowie in der Feuerpolizeiordnung des Landes Salzburg vom 11.07.1973, LGBl. Nr. 118/73 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen genau zu beachten.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 40 Pyrotechnikgesetz 2010 mit Geld bis zu € 3.600,00 oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
5. Pyrotechnische Artikel, die im Sinne des Pyrotechnikgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Fusch a.d.Glstr. den Gegenstand strafbarer Handlungen bilden, sind für verfallen zu erklären und gehen in da Eigentum des Bundes über.

Der Bürgermeister

Abg. Hans Schernthaler, MIM

